



S a t z u n g

des Behindertenbeirat Braunschweig e. V.

zuletzt geändert und verabschiedet

auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung

am 20. Juli 2017

S a t z u n g

des Behindertenbeirat Braunschweig e. V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen – *Behindertenbeirat Braunschweig e. V.* –.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der in der Stadt Braunschweig bestehenden Vereine, Einrichtungen, Gruppierungen und Einzelpersonen, um die Belange der Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen aller Altersstufen zu fördern und zu vertreten.
- (3) Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt im Besonderen durch:
 - a) Wahrnehmung der Interessen aller Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen
 - b) Bündelung der Interessenvertretung unterschiedlicher Behindertengruppen
 - c) Beratung und Unterstützung insbesondere von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (Inklusion) und die Bestimmungen nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) und des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG – nachfolgender Name wird NBTG - Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetz) betreffen
 - d) Vertretung der Interessen und Belange behinderter Menschen und von Behinderung bedrohter Menschen durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen insbesondere gegenüber politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung

- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über Belange der Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen und in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderung und dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen
- f) Förderung fachlicher Weiterbildung
- g) Förderung von Veranstaltungen und Publikationen
- h) Wahrnehmung der Aufgaben eines Behindertenbeirats im Sinne des §12 (4) NBGG in der Stadt Braunschweig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Vereine, Einrichtungen und Gruppen und interessierte Einzelpersonen – unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft in Vereinen, Einrichtungen und Gruppen – werden, die sich für die Belange behinderter Menschen und von Behinderung bedrohter Menschen einsetzen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich im Besonderen materiell für die Belange des Vereins einsetzen möchten. Sie haben eine beratende Stimme aber kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von drei Monaten Beschwerde eingereicht

werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde.

- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand, nachdem es vorher angehört wurde, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen ausschließenden Bescheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten das Recht zur Beschwerde zu. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod der Einzelperson
 - Auflösung des Vereins, der Einrichtung oder Gruppe im Sinne des Abs. (2)
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31.03. des Kalenderjahres fällig.
- (3) Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst, mindestens aber das 5-fache des aktuellen Beitrages.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag bei Studierenden, Beziehern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Arbeitslosen, unter Vorlage der entsprechenden Belege, den Vereinsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Mitglieder mit reduziertem Beitrag müssen die Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse dem Vorstand zeitnahe mitteilen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Diesen Organen steht zu ihrer Beratung und Unterstützung ein Beirat zur Seite.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb des 1. Halbjahres des Kalenderjahres, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
In Fällen der besonderen Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist jedoch auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Aufgaben des Vereins
 - b) die Wahl des Vorstandes (s. § 8)
 - c) den jährlichen, vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
 - d) Entlastung des Vorstandes auf der Basis der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfer und des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - f) Beteiligung an Verbänden und Institutionen
 - g) Bestätigung der in den Beirat berufenen Personen (s. § 9)
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (s. § 5)
 - i) Satzungsänderungen (s. § 10)
 - j) Auflösung des Vereins (s. § 12).
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (9) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht können nur ordentliche Mitglieder wahrnehmen.
Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei, höchstens aber sechs Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Gewählt werden für 2 Jahre in den Jahren mit ungerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der 2. Beisitzer. In Jahren mit gerader Endziffer, der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Beisitzer.
Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB bleiben solange im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung (Ehrenamtspauschale).
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit im Vorstand gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder elektronisch gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklären.

- (9) Schriftlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

- (1) Zu seiner Beratung und Unterstützung sollte der Vorstand jährlich einen Beirat berufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Über die Auflösung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.
- (3) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Bereich der Behindertenarbeit zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Behindertenbeirat Braunschweig e. V.

Naumburgstraße 25

38124 Braunschweig

Telefon: (0531) 470-5991

Fax: (0531) 389 37418

info@behindertenbeirat-bs.de

www.behindertenbeirat-bs.de